

## Satzung

der Verbandsgemeinde Daaden über die Benutzung der verbandsgemeindeeigenen Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte

vom 7. April 1992

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) in der zuletzt gültigen Fassung (BS 2020-1) sowie der §§ 2 Abs. 1, 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 5. Mai 1986 (GVBl. S. 103, BS 610-10) in der zuletzt gültigen Fassung wird folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

#### Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte

- (1) Die Verbandsgemeinde Daaden betreibt die verbandsgemeindeeigenen Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte als voneinander getrennte öffentliche Einrichtungen.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdach- und Wohnungslosen von der Verbandsgemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Asylbewerberunterkünfte sind die zur Unterbringung von Asylbewerbern von der Verbandsgemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

### § 2

#### Zweckbestimmung

Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos und erkennbar nicht fähig sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und Mitteln zu beseitigen. Die Verpflichtung für Asylbewerber, eine von der Verbandsgemeinde Daaden zugewiesene Unterkunft zu beziehen, bleibt davon unberührt.

### § 3

#### Benutzungsverhältnis und Hausordnung

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkungen die Personenmehrheit betreffen, müssen von oder gegenüber allen voll geschäftsfähigen Personen abgegeben werden.
- (3) Jede Benutzerin und jeder Benutzer muß Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis betreffen oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.
- (4) Die Verbandsgemeinde erläßt für jede Unterkunft eine Hausordnung, die nähere Bestimmungen über die Benutzung und die Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer trifft. Sie ist an gut sichtbarer Stelle in der Unterkunft aufzuhängen.

### Artikel 4

#### Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzerin bzw. dem Benutzer die Unterkunft zugewiesen wird.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch Verfügung der Verbandsgemeindeverwaltung. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus tatsächlich fortgesetzt wird, gilt das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft als beendet.

## Artikel 5

### Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlegenen Zubehör dürfen nur mit ausdrückliche Zustimmung der Verbandsgemeinde vorgenommen werden.
- (3) Eigene Einrichtungsgegenstände können mit Zustimmung der Verbandsgemeinde in die Unterkunft gebracht werden.
- (4) Die Zustimmung kann befristet oder mit Auflage versehen werden.
- (5) Die Verbandsgemeinde kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (6) Die Verbandsgemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die zweckentsprechende Benutzung der Unterkünfte sicherzustellen.

## § 6

### Pflichten der Benutzerin und Benutzer

Die Benutzerin und Benutzer sind verpflichtet,

1. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen;
2. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln;
3. die zuständige Stelle der Verbandsgemeinde unverzüglich von Schaden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten;
4. die von der Verbandsgemeinde für die Unterkunft erlassene Hausordnung einzuhalten; besonders die Bestimmungen über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und Gehwege.

## § 7

### Verbote

Den Benutzerinnen und Benutzern ist untersagt,

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltliche Dritte aufzunehmen. Die besuchsweise Aufnahme von Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung der Verbandsgemeinde;
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
3. Tiere in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück zu halten;
4. Kraftfahrzeuge in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück außerhalb der vorgesehenen Stellplätze abzustellen;
5. in der Unterkunft Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen vorzunehmen.

Ausnahmen von Nr. 3 und 5 können nach vorheriger Zustimmung der Verbandsgemeinde in besonders begründeten Fällen zugelassen werden.

## § 8

### Betreten der Unterkünfte

Die Beauftragten der Verbandsgemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte nach Absprache mit der Benutzerin bzw. dem Benutzer zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Die Verbandsgemeinde behält für diesen Zweck einen Zimmer- bzw. Wohnungsschlüssel zurück.

## § 9

### Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Instandhaltung der verbandsgemeindeeigenen Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte und der Hausgrundstücke obliegt der Verbandsgemeinde.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Verbandsgemeinde zu beseitigen und beseitigen zu lassen.

## § 10

### Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Benutzerin bzw. der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die von der Benutzerin bzw. dem Benutzer selbst beschafften, sind den Beauftragten der Verbandsgemeinde zu übergeben.

## § 11

### Haftung

- (1) Die Verbandsgemeinde haftet den Benutzerinnen und Benutzern nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet der Verbandsgemeinde für alle Schäden, die sie bzw. er vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Sie bzw. er haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem bzw. seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (3) Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet ferner für alle Schäden, die der Verbandsgemeinde oder einer nachfolgenden Benutzerin bzw. einem nachfolgenden Benutzer dadurch entstehen, dass die Benutzerin bzw. Benutzer die Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt oder besenrein zurückgegeben oder nicht alle Schlüssel abgegeben hat.
- (4) Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet, kann die Verbandsgemeinde auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beseitigen lassen.
- (5) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 12

### Verwaltungszwang

Räumt eine Benutzerin bzw. ein Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie bzw. ihn eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung durch Zwangsräumung nach § 61 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räume der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung

### § 13

#### Gebührenpflicht und Gebührensschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den verbandsgemeindeeigenen Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der verbandsgemeindeeigenen Unterkünfte untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.

### § 14

#### Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis
- (2) Die Benutzungsgebühr wird als Tages- und Monatsgebühr im voraus erhoben. Die Monatsgebühr wird für volle Kalendermonate der Unterbringung erhoben. Die Tagesgebühr wird für jeden angefangenen Kalendertag der Unterbringung, für den keine Monatsgebühr in Betracht kommt, erhoben.
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für die Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

### § 15

#### Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Tag des Einzugs in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung der Unterkunft.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Wird die Benutzungsgebühr nur als Tagesgebühr erhoben, ist sie sofort fällig. Im übrigen ist die Benutzungsgebühr erstmals eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, danach monatlich zum ersten des Monats, für den sie erhoben wird, fällig.

### § 16

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Daaden, den 7. April 1992

## Anlage

zu § 14 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der verbandsgemeindeeigenen Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte

### Gebührenverzeichnis

#### Allgemeine Regeln

1. Die Benutzungsgebühren werden unter Berücksichtigung des derzeit geltenden Mietpreisspiegels für nicht preisgebundenen Wohnraum im Landkreis Altenkirchen und der pauschalieren umlegungsfähigen Selbstkosten der Verbandsgemeinde wie folgt festgesetzt

Unterkunft bühr	monatliche Benutzungsge- pro Quadratmeter Wohnfläche
Daaden-Biersdorf, Betzdorfer Straße 151	5,20 DM
Daaden-Biersdorf, Betzdorfer Straße 172	5,20 DM
Daaden, Lamprechtstraße 7	5,65 DM
Derschen, In der Trift 18	5,20 DM
Nisterberg, Schmiedengasse 5	4,35 DM
Nisterberg, Hauptstraße 20	7,60 DM
Weitefeld, Bahnhofstraße 1	4,45 DM

2. Benutzungsgebühr für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung

Für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung erhebt die Verbandsgemeinde Benutzungsgebühren in der gleichen Höhe, wie sie gemäß § 4 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und § 4 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Schmutzwasser in der jeweiligen Haushaltssatzung festgesetzt sind.

a) Je Person und Monat wird bei der Berechnung der Benutzungsgebühren für Wasser ein Verbrauch von 3 m<sup>3</sup> zugrunde gelegt.

b) Je Person und Monat wird bei der Berechnung der Benutzungsgebühren für Schmutzwasser ein Verbrauch von 2,7 m<sup>3</sup> zugrunde gelegt.

3. Benutzungsgebühr für die Abfallbeseitigung

Für die Abfallbeseitigung werden Benutzungsgebühren in Höhe der Anschlussgebühren für Personenhaushalte nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Altenkirchen (Abfallgebührensatzung) erhoben. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Zuweisung der Wohnung.

#### Ausnahmeregelung

Bei Unterbringung in der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkunft in

Derschen, Im Gewerbegebiet,

wird abweichend von „Allgemeine Regelung“ eine zusammengefaßte Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Räume, für die Wasserversorgung, für die Abwasserbeseitigung und für die Abfallbeseitigung in Höhe von

150,00 DM

je Person und Monat der Unterbringung erhoben.

Der Tagessatz wird auf 5,00 DM festgesetzt.